



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

328

Nr. 30 / 9. Dezember 2022

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches
Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching 329

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunal-
unternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ des Landkreises Ebersberg,
der Stadt Grafing b. München, der Gemeinde Moosach und der Gemeinde Anzing 334

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das
Haushaltsjahr 2023 335

Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2023 335

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für
das Haushaltsjahr 2023 336

Umweltfragen

Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb
einer neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage durch die Landeshauptstadt
München – Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München am
Standort Klärwerk Gut Großlappen, Freisinger Landstraße 187, 80939 München,
Fl.Nr. 275 der Gemarkung Freimann als Ersatz für die bestehende Klärschlamm-
Verbrennungsanlage 337

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND STAATLICHES LISE-MEITNER-GYMNASIUM UNTERHACHING

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching

Vom 26. Oktober 2022

Der Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching erlässt folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unterhaching.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

- a) die Gemeinde Unterhaching
- b) der Landkreis München
- c) die Gemeinde Taufkirchen

(2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

§ 3

Aufgabe und Wirkungskreis

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für ein staatliches Gymnasium in Unterhaching die erforderlichen Gebäude zu schaffen sowie den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen. Die Schule soll Schüler aller Geschlechter, insbesondere aus den Gemeinden Unterhaching und Taufkirchen und dem Landkreis München aufnehmen.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsendet die Gemeinde Unterhaching vier, die Gemeinde Taufkirchen drei und der Landkreis München vier Verbandsräte.

(2) Die Verbandsräte der Gemeinden Unterhaching und Taufkirchen und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Ebenso können diese Verbandräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufgenommen werden.

(3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter können zu den Sitzungen eingeladen und dort angehört werden.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandsatzung oder den besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss, einen anderen beschließenden Ausschuss oder einem Geschäftsleiter übertragen werden:

- 1.) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- 2.) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- 3.) Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

- 4.) die Beschlussfassung über den Finanzplan;
- 5.) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
- 6.) die Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
- 7.) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- 8.) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- 9.) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- 10.) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters;
- 11.) der Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Benutzung der Schulanlagen;
- 12.) der Abschluss von Darlehensverträgen und verwandten Rechtsgeschäften;
- 13.) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 €.

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 Nummer 1, 3, 9 und 13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 100.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer), soweit diese nicht die Verbandsversammlung beschließt.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Unterhaching. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenanzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 10b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 11a Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

- a) die Beamten des Zweckverbandes ab der Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
- b) die Beschäftigten des Zweckverbandes ab der Entgeltgruppe 9 einzustellen, höher zu gruppieren, zu befördern und zu kündigen.

(3) Für Beamte des Zweckverbandes bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Beschäftigte des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in Abs. 2 genannten personalrechtlichen Befugnisse dem Verbandsvorsitzenden.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Gemeinde Unterhaching stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

a) Der Landkreis München trägt:

aa) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten;

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gastschüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

bb) 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten

und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

cc) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

dd) die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung. Dabei wird wie folgt vorgegangen: Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeiträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenübergestellt.

b) Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

c) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme nach Absatz 3 Buchstabe a) aa) dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a) aa) hinsichtlich seines Anteils für Gastschüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt ebenfalls fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird unter Heranziehung der Schülerzahlen des obigen Zeitraums. Satz 3 des Buchstabens c) gilt entsprechend.

d) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a) bb) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Verbandsmitglieder haben im Vorgriff auf ihre endgültigen Leistungen nach dem Absatz 3 Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Absatz 3 Buchstabe c) festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der in Rechnung Stellung durch den Zweckverband fällig.

(5) Bei Baumaßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a) aa), die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Absatz 4 Satz 2.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsgemeinden beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Verbandsgemeinden und den Verbandsräten zuzuleiten.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu wählender Ausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter/Die Kassenverwalterin und dessen/deren Stellvertretung der Gemeinde Unterhaching ist mit der Bestellung durch die Gemeinde Unterhaching automatisch für die Kassenverwaltung des Zweckverbandes Unterhaching bestellt.

Die für die Kassenverwaltung des Zweckverbandes notwendigen Kassengeschäfte werden wahrgenommen.

Für die Führung der Konten des Zweckverbandes sind jeweils zwei Mitarbeiter der Gemeindekasse zeichnungsberechtigt.

D. Sonstiges

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Gemeinde Unterhaching dem Landkreis München und der Gemeinde Taufkirchen eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Auflösung und die Abwicklung nach Art. 46 und Art. 47 KommZG.

§ 19

Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21

Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2021 (OBABI S. 295) außer Kraft. Auf die Satzungsänderung mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 25. Oktober 2022 wird hingewiesen.

Unterhaching, 26. Oktober 2022

Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium
Unterhaching

Wolfgang Panzer
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMENS
„WOHNBAUGESELLSCHAFT EBERSBERG“ DES
LANDKREISES EBERSBERG, DER STADT GRAFING
B. MÜNCHEN, DER GEMEINDE MOOSACH UND DER
GEMEINDE ANZING

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ des Landkreises Ebersberg, der Stadt Grafing b. München, der Gemeinde Moosach und der Gemeinde Anzing

vom 16. November 2020

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ erlässt gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 50 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBI S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI S. 458) sowie aufgrund von Art. 23, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBI S. 335) folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung in der Fassung vom 19.12.2016:

Art. 1 Änderung der Unternehmenssatzung

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten (Pfarrer-Guggetzer-Straße in Ebersberg) die Worte und der FI-Nr. 840 der Gemarkung Ebersberg eingefügt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, 3. Mai 2021
Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß
Landrat

Grafing, 3. Mai 2021
Stadt Grafing b. München

Christian Bauer
Erster Bürgermeister

Moosach, 3. Mai 2021
Gemeinde Moosach

Michael Eisenschmid
Erster Bürgermeister

Anzing, 3. Mai 2021
Gemeinde Anzing

Kathrin Alte
Erste Bürgermeisterin

Ebersberg, 3. Mai 2021
Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU

Brigitte Keller Klaus Beslmüller
Kfm. Vorstand Techn. Vorstand

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	47.318.000 €
in den Aufwendungen mit	41.144.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	34.587.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ingolstadt, 24. November 2022
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und Ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinginger Bach 141, 85055 Ingolstadt öffentlich auf.

SCHULVERBAND MÜNCHEN-KARLSFELD

Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2023

I.

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBl S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl S. 292) geändert worden ist und der Verbandssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld vom 20. Mai 2021 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.750.000 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	572.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben	1.750.000 €
Einnahmen (ohne Verbandsumlage)	<u>25.000 €</u>
	1.725.000 €

gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG nach der Verbandssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld vom 20. Mai 2021 um.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, 71 Abs. 2, 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan des Schulverbandes München-Karlsfeld liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Karlsfeld, Gartenstraße 7, EG, Zimmernummer 05, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Karlsfeld, 14. November 2022
Schulverband München-Karlsfeld

Kolbe

1. Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND OTFRIED-PREUSSLER-GYMNASIUM PULLACH

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.146.600 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 240.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlage-Soll der Verbandsumlagen wird gem. §§ 15 und 16 der Verbandssatzung für

den Landkreis München auf	1.444.818,11 €,
die Landeshauptstadt München auf	628.281,89 €
und die Gemeinde Pullach i. Isartal auf	48.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Pullach (Kämmerei, Zimmer 112) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Pullach i. Isartal, 2. November 2022
Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach

Susanna Tausendfreund
Verbandsvorsitzende

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage durch die Landeshauptstadt München – Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München am Standort Klärwerk Gut Großlappen, Freisinger Landstraße 187, 80939 München, Fl.Nr. 275 der Gemarkung Freimann als Ersatz für die bestehende Klärschlamm-Verbrennungsanlage**

**Bekanntmachung vom 9. Dezember 2022
Aktenzeichen: ROB-55.1-8711.IM_8-6-3**

Die Landeshauptstadt München – Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München betreibt am Standort Klärwerk Gut Großlappen, Freisinger Landstraße 187, 80939 München, Fl.Nr. 275 der Gemarkung Freimann eine aus zwei Verbrennungslinien bestehende Klärschlamm-Verbrennungsanlage mit einer genehmigten Durchsatzleistung von 2 x 3 t Trockenrückstand (TR)/Stunde. Die Münchner Stadtentwässerung hat im August 2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage mit einer Durchsatzleistung von 2 x 4,8 t Trockenrückstand (TR)/Stunde (eine Betriebslinie und eine Reservelinie) an dem o. g. Standort beantragt, die die alte Klärschlamm-Verbrennungsanlage ersetzen soll und den gesamten Klärschlamm (AVV-Nr. 19 08 05) der Landeshauptstadt München und der bisher schon an das Abwassernetz angeschlossenen Umlandgemeinden entsorgen soll. Ein Parallelbetrieb der beiden neuen Verbrennungslinien mit Klärschlamm ist nicht beantragt.

Das Vorhaben wurde bereits im Juli 2022 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, in örtlichen Tageszeitungen, im UVP-Portal Bayern sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen wurden öffentlich ausgelegt und es wurde die Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Vorsorglich wurde ein Erörterungstermin für den 14. Dezember 2022 in der Regierung von Oberbayern anberaumt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist in diesem Genehmigungsverfahren hat die Regierung von Oberbayern gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14 und § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen nicht in einem Erörterungstermin zu erörtern. Der in der Bekanntmachung vom 22. Juli 2022 vorsorglich für den 14. Dezember 2022 anberaumte Erörterungstermin findet somit nicht statt.

Grund hierfür ist insbesondere, dass im Wesentlichen lediglich eine Einwendung eines Umweltverbandes vorliegt. Einwendungen von Privatpersonen liegen nicht vor. Ebenso

haben beteiligte Gemeinden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben; es wurden lediglich zum Teil fachliche Anregungen vorgetragen. Die Einwendung des Umweltverbandes ist so hinreichend klar formuliert, dass nicht zu erwarten ist, dass es bei Durchführung des Erörterungstermins zu entscheidungserheblichen neuen bzw. zusätzlichen Erkenntnissen kommt. Zur Wahrung der Beteiligungsrechte des Einwendungsführers erscheint eine mündliche Erörterung der vorgebrachten Themen nicht erforderlich, zumal aufgrund der bei einem Umweltverband vorhandenen Sachkompetenz der Bedarf an einer mündlichen Erörterung deutlich geringer als bei Privatpersonen einzustufen ist. Bei der Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wurde außerdem berücksichtigt, dass es sich bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, sondern um eine sogenannte gebundene Entscheidung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die maßgeblichen Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind; es findet grundsätzlich keine Abwägung statt. Soweit einzelne vorgetragene Punkte nicht für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, könnte auch eine Erörterung zu keinem anderen Ergebnis führen. Nach § 5 Abs. 1 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) können zudem auch Corona-Gesichtspunkte bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden. Da der Erörterungstermin öffentlich wäre, die Anzahl der Teilnehmer dadurch nicht sicher abschätzbar ist und im Übrigen für die Durchführung des Erörterungstermins ohnehin die Teilnahme vieler Personen erforderlich wäre, wird durch den Verzicht auf den Erörterungstermin auch ein Beitrag zur Reduzierung des Risikos zur Ausbreitung des Virus geleistet. Die Regierung von Oberbayern hat bei Gesamtwürdigung aller Aspekte deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, keinen Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG durchzuführen. Im Einzelnen können die erhobenen Einwendungen in der Entscheidung der Regierung von Oberbayern über den Antrag gewürdigt werden.

Unbeschadet dessen führt die Regierung von Oberbayern allerdings eine sog. **Online-Konsultation** durch. Dabei werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern

vom Montag, 19. Dezember 2022 bis einschließlich Freitag, 20. Januar 2023

zur Information zugänglich gemacht. Soweit Einwendungen erhoben wurden, können diese vom Einwendungsführer innerhalb dieser Frist, also bis spätestens 20. Januar 2023, im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Informationen nochmals erläutert bzw. konkretisiert werden. Die Erläuterungen bzw. Konkretisierungen sind schriftlich oder elektronisch an die folgende Stelle zu übermitteln:

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
E-Mail: umweltrecht@reg-ob.bayern.de

Die bereits fristgerecht eingegangenen Einwendungen bleiben in vollem Umfang bestehen. Eine reine Wiederholung der bereits vorgetragenen Argumente ist deshalb nicht erforderlich.

Da die Einwendungsfrist bereits abgelaufen ist, berechtigt die Online-Konsultation nicht zur Erhebung erstmaliger Einwendungen.

Die Informationen im Rahmen der Online-Konsultation sind auf der Internetseite

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

über den folgenden Pfad erreichbar:

Startseite – Laufende Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren – Immissionsschutz – Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren – Genehmigungsverfahren Klärschlamm-Verbrennungsanlage Großlappen

Internet-Detailseite:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/index.html#genehmigungsverfahren-immissionsschutz

Die Bekanntmachung vom 22. Juli 2022 und diese Bekanntmachung sind ebenfalls unter dieser Internetseite abrufbar.

München, 9. Dezember 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident